Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Strassen ASTRA
Abteilung Strassenverkehr

WEGLEITUNG ZUM AUSFÜLLEN DES GESUCHS ZUR ERSTELLUNG EINER SCHWEIZERISCHEN TYPENGENEHMIGUNG FÜR ANHÄNGER DER GRUPPE 9 OHNE EG-GESAMTGENEHMIGUNG

Zur ersten Seite

Unter der Rubrik "Fahrzeugart“ kreuzen Sie die zutreffende Kategorie an und setzen die Fabrikmarke und die CH-Verkaufsbezeichnung ein. Diese Angaben erscheinen im Kopf der Typengenehmigung sowie auch im Fahrzeugausweis.

Anschliessend führen Sie als Gesuchsteller und späterer TG-Inhaber die Adresse auf. Unter der Rubrik „Adresscode“ setzen Sie Ihre individuelle Codenummer (sofern bekannt die fünfstellige 07000-Nr. bzw. 13000-Nr.) ein. Diese ist auf den Berechtigungen ersichtlich und muss jeweils auf dem Prüfbericht, Formular 13.20A eingetragen werden.

Sollte die Einreichung ein so genannter Consulter tätigen, trägt er im für ihn vorgesehenen Feld die Adresse ein.

Der für dieses Gesuch zuständige Sachbearbeiter führt Vorname, Name sowie die Angaben zur Telefonnummer (Direktwahl) auf. Die Sachbearbeiter können beim Gesuchsteller oder beim Consulter arbeiten.

Ein wichtiger Hinweis befindet sich im eingerahmten Feld auf der ersten Seite des Gesuchsformulars. Hier wird darauf hingewiesen, dass Sie mit Ihrer Unterschrift bestätigen, dass das Fahrzeug vollumfänglich der VTS[1] entspricht. Sind Sie nicht in der Lage dies zu beurteilen, können Sie das Fahrzeug vorgängig durch eine Prüfstelle (gem. Anhang II der TGV[2]) überprüfen lassen. Von der Prüfstelle erhalten Sie einen entsprechenden Bericht, welcher dem Gesuch beizulegen ist (siehe auch Pt. 01 unter dem Titel "zur zweiten Seite").

Es ist selbstverständlich, dass Sie die Gesuchsformulare unterschrieben an uns zurücksenden. Es reicht, wenn Sie eine gescannte Unterschrift, am besten in einem .tif-, .jpg- oder .bmp-Format als Grafik (aus Datei) einfügen.

Zur zweiten Seite

In die grau schattierten Felder kann eine von Ihnen verwendete Blattnummer, eine entsprechende EG-Teilgenehmigungsnummer oder eine Prüfberichtsnummer eingesetzt werden. Alle Punkte müssen die verlangten Anforderungen, sofern diese zutreffen, erfüllen.

Pt.	
01	Die Ergänzungen zum Beilageblatt können nur durch die Prüfstelle ausgestellt werden. Dies ist dann notwendig, wenn der Antragsteller die Fahrzeuge und deren Ausrüstung nicht der VTS[1] zuordnen kann. Die Prüfung des Fahrzeuges wird durch eine in Anhang II der TGV[2] aufgeführten Prüfstelle durchgeführt.
02 und folgende	Unter dem Ausdruck "Nachweis" verstehen wir Dokument nach Art. 13 TGV[2]. In diesem Fall reichen die Angaben des Herstellers nicht aus. "Garantien" beziehen sich immer auf das Fahrzeug und können daher nur vom Fahrzeughersteller ausgestellt werden. Unter dem Ausdruck „Angabe“ verstehen wir Fotos, Zeichnungen, Beschreibungen, technische Berichte usw. welche die für die Schweiz vorgenommenen Änderungen eindeutig erkennen lassen. Die Fotos müssen immer das in der Schweiz immatrikulierte Fahrzeug zeigen und nicht das Original ohne die Anpassungen an die VTS[1].

Zu den Seiten 3 bis 6

Positionierungen am Fahrzeug sind in der Fahrtrichtung anzugeben. Die Einheiten werden dort wo es nötig ist automatisch angefügt. Terminologie allenfalls nach bisherigen Typengenehmigungen.

Pos.	Bezeichnung	Eintragung
00	**Identifikation**	
01	Fahrzeugart	nach VTS Art. 20 Abs. 2 oder VTS Art. 22 Abs. 4
02	Fz. Sub. Art	werden durch den Bereich Fahrzeugtypisierung (ASTRA) bestimmt

[1] Verordnung vom 19.06.1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) SR 741.41
[2] Verordnung vom 19.06.1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV) SR 741.511

Pos.	Bezeichnung	Eintragung
03	Klasse	Einteilung nach VTS Art. 21 Abs. 1 oder VTS Art. 22 Abs. 2
04	Marke / Typ	Total max. 26 Zeichen. Marke und Typ einzeln max. 17 Zeichen Marke nur in Grossbuchstaben
05	Technischer Fz.-Typ	Technische Bezeichnung; ev. zusätzliche Unterscheidungsmerkmale zu ähnlichen TG's
06	Fahrgestell- / VIN-Nummer	nur die unveränderlichen Zeichen angeben, veränderliche leer lassen; keine Sonderzeichen (*/-).
07	Karosserieform	Code und Text nach Verzeichnis der Karosserieformen (Anhang 3 der Weisungen für das Ausfüllen der Prüfberichte - WPB 13.20 der EFKO). **Hinweis:** Es ist nicht möglich, alle Karosserieformen auf der selben TG zu verarbeiten. Daher kann es vorkommen, dass für einen Typ mehrere TG zu erstellen sind (z.B. Brücke [108], Kasten [147], Kippbrücke [151] ...)
08	Geländefahrzeug	(entfällt)
09	EG-Gesamtgenehmigungs-Nr	(entfällt)
10	Fz.-Hersteller/in	Adresscode (wenn bekannt); sonst Adresse der/s Hersteller/in
11	Anbringungsort Herstellerschild	Anbringungsort umschreiben.
12	Anbringungsort der Fahrgestell- / VIN-Nummer	Anbringungsort umschreiben.
13	**Fahrgestell**	
14	Anzahl Achsen / Räder	Anzahl angeben (**2/4**) Tandemachsen gelten als zwei Achsen; Doppelreifen gelten als ein einziges Rad
15	Federung	Federung umschreiben; mit/ohne Stossdämpfer.
16	Lenkung	Nur die Art der Lenkung angeben
17	Fz.-V_{max}	Zulässige Höchstgeschwindigkeit des Anhängers angeben
	Betriebsbremse vorhanden	Angeben ob das Fahrzeug eine Betriebsbremse aufweist.
18	Betriebsbremse	EG-Teilgenehmigungsnummer, falls vorhanden, eintragen; wenn diese fehlt, muss die Bremsanlage beschrieben werden. Regel : *Übertragung, Kreisaufteilung, Bremsart, Regelung, ABS*
	Feststellbremse vorhanden	Angeben ob das Fahrzeug eine Feststellbremse aufweist.
19	Feststellbremse	Beschreibung wie Betriebsbremse Regel : *Übertragung, Bremsart, Wirkung auf Achse ?*
	Verbindung Zugfahrzeug	Wenn vorhanden muss beschrieben werden mit was der Anhänger mit dem Zugfahrzeug verbunden wird. Mit Betriebsbremse: Abreissleine oder ähnliches Ohne Betriebsbremse: Sicherheitsverbindung (Kette, Seil)
20	Unterlegekeil	Ab 750 kg Achsgarantiegewicht benötigt es einen wirksamen Keil **Hinweis:** - *bei Tandemachsen genügt ein Keil* - *ab 3-achsigen Fahrzeugen sind zwei Keile anzubringen*
21	**Reifen und Felgen**	
	Reifen und Felgen	Reifen- (inkl. Speed- und Load-Index resp. Ply-Rating) und Felgengrösse angeben; aber nur solche, die in den Bremsdokumenten aufgeführt sind
22	**Abmessung**	
23 - 27	verschiedene Masse	alle Masse in mm; können als von-bis-Werte angegeben werden.
28 - 30	Achsabstand	von Achsmitte zu Achsmitte; in mm; können als von-bis-Werte angegeben werden.
31 - 34	Spur	Spurweite - kleinste und grösste Spurweite angeben.
35	Radius ab Sattelzapfen	Grösstmöglicher Überhang nach vorne gemessen vom Sattelzapfen aus (VTS Art. 182 c).
36	Sattelzapfen bis Fz.-Ende	Effektive gesamte Länge des Sattelanhängers ab Sattelzapfen
37	**Gewichte / Garantien**	
38 - 44	Gewichte	alle Gewichte in kg; können als von-bis-Werte angegeben werden.

Pos.	Bezeichnung	Eintragung
		39) Zul. Garantiegewichte müssen mit den Angaben auf dem Herstellerschild übereinstimmen.

Pos.	Bezeichnung	Eintragung
Blatt	**Bemerkungen / Ergänzungen**	
	Bemerkungen	alle weiteren Angaben die in den vorgegebenen Rubriken keinen Platz fanden mit der entspr. Rubriknummer als Fussnote; z.B. spezielle fest montierte Anbauteile, weitere Spurweiten, usw., vorgenommene Änderungen für die Erfüllung der CH-Vorschriften sowie ev. nötige nähere Beschreibungen. ***Der Bereich Fahrzeugtypisierung behält sich vor, Begründungen anzufordern und allenfalls zusätzliche Prüfungen zu verlangen***
	Ergänzende Angaben	
		Eintrag der Auflagen für das betreffende Fahrzeug nach Richtlinie Nr. 6 und Nr. 10 asa
		Wenn das Fahrzeug eine $V_{max} < 80$ km/h (Art. 117, Abs. 2 VTS) hat, ist es zwingend notwendig ein entsprechendes Höchstgeschwindigkeitszeichen anzubringen
	Arbeitsmotor	
		Es sind immer zwingend die Angaben von Marke, Typ, Leistung sowie Motorkennzeichen (inkl. Anbringungsort) vorzunehmen. Dort wo notwendig, ist die Teilgenehmigung für das Abgas auf Seite 2 des Gesuchs einzutragen